

Stromnetz Berlin GmbH
Postanschrift: 10871 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Stromnetz Berlin GmbH

Regulierungsmangement

Eichenstraße 3 a
12435 Berlin

**Stellungnahme zum Beschlussentwurf BK4-24-028
Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfortschritt (Xgen) für
die 4. Regulierungsperiode**

Datum
18.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) beabsichtigt für die 4. Regulierungsperiode den Produktivitätsfaktor „Xgen“ für Stromnetzbetreiber auf 0,91 % festzulegen. Die Methodiken zur Ermittlung des Xgen sollen dabei weitgehend dem Vorgehen zur 3. Regulierungsperiode entsprechen.

Telefax-Durchwahl
-

Die BDEW-Stellungnahme adressiert bereits umfassend erhebliche Bedenken und Kritikpunkte am vorliegenden Festlegungsentwurf. In die Erarbeitung der Stellungnahme war die Stromnetz Berlin GmbH (SNB) involviert. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf die BDEW-Stellungnahme und sparen uns hier die Wiederholung der Argumentation.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Auf einen, aus unserer Sicht, wesentlichen Aspekt möchten wir trotzdem kurz eingehen.

Die bisherige Vorgehensweise zur Ermittlung des Xgen wurde zwar vom BGH als rechtskonform bestätigt, schließt aber eine Überprüfung der für die 3. Regulierungsperiode prognostizierten und letztendlich festgelegten Xgen Werte mit den tatsächlich eingetretenen Entwicklungen nicht aus. Dies bietet der BNetzA, wie in der BDEW-Stellungnahme ausführlich aufgezeigt, die Möglichkeit, Prognosefehler und Fehleinschätzungen zu erkennen und in der Festlegung des Xgen für die 4. Regulierungsperiode zu vermeiden bzw. zu korrigieren. Da sie in dem vorliegenden Festlegungsentwurf davon bisher keinen Gebrauch zu machen gedenkt, sich gleichzeitig aber eine mindere Prognosegüte bei einem Xgen von 0,91 % für die 4. Regulierungsperiode bereits heute abzeichnet, halten wir einen Sicherheitsabschlag für notwendig. Deshalb sollte der Xgen nicht mit 0,91 %, sondern mit 0 % festgelegt werden.

www.stromnetz.berlin

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Staatssekretär Dr. Severin Fischer

Geschäftsführer
Dr. Erik Landeck, Vorsitzender
Bernhard Büllmann

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 96555 B

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE39 5005 0000 0090 0652 34
HELADEFFXXX

Darüber hinaus möchten wir ihnen die individuelle Situation der SNB, die mit der Festlegung des Xgen für die 4. Regulierungsperiode einherginge, aufzeigen.

Der Anspruch der SNB und ihrer Mutter, der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (BEN), an die heutige und die zukünftige Regulatorik ist, dass sie der SNB ein angemessenes regulatorisches Erlösniveau ermöglicht, also kostendeckende (sofern effizient) regulatorische Erlöse abbildet. Positive liquiditätswirksame Ergebniseffekte aus der Regulatorik, die nicht für die Tilgung von Krediten oder für die Zahlung von Zinsen und Zinsnebenkosten benötigt werden, stehen SNB für ihren Netzbetrieb und ihren vorausschauenden Netzausbau zur Verfügung. Es geht SNB also keinesfalls um maximale Renditen.

Datum
18.09.2024

Seite/Umfang
2/3

Vorliegender Festlegungsentwurf zum Xgen würde für SNB konkret bedeuten, dass bereits verplante finanzielle Mittel in Höhe von ca. 21 Mio. € für die Dauer der 4. Regulierungsperiode nicht mehr zur Verfügung stünden. Folglich würden die Maßnahmen für Betrieb, Aus- und Umbau des Verteilungsnetzes der SNB in Berlin überprüft werden müssen.

SNB hat mit Bezugnahme auf das Informationsschreiben 05/2023 der BK8 vom 20.09.2023, in dem für den Xgen eine Bandbreite von 0 bis 0,9 zur Ermittlung der vorläufigen Entgelte für das Jahr 2024 vorgegeben wurde, einen Wert von 0,5 angesetzt. SNB hatte gehofft, dass die BK4 ihre Festlegung des Xgen mit Blick auf die Finanzierung der Energiewendemaßnahmen der Netzbetreiber ein Stück weit losgelöst von der bisherigen Regulierungspraxis und mit mehr Blick nach vorne vornimmt. Das Informationsschreiben der BK8 hatte SNB so interpretiert, dass die BK8 ein solches Vorgehen ebenso für möglich gehalten hat. Die BK8 kann schließlich kein Interesse an hohen Erlös-Abweichungen infolge zu gering angesetzter Xgen in den EOG / NNE des Jahres 2024 haben.

Ein solches Vorgehen, nachdem der Xgen unter Berücksichtigung der Unsicherheiten abweichend zur bisherigen Festlegungspraxis mehr zukunftsorientiert und im Zweifel investitionsfreundlicher ermittelt wird, ist der BK4 möglich. Nach § 21 Abs. 3 EnWG kann die BNetzA die Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen oder die Methoden zur Bestimmung dieser Entgelte oder beides festlegen. Sie kann dabei sowohl nach § 21 Abs. 3 EnWG als auch nach § 21a Abs. 3 EnWG von den Vorgaben einer Rechtsverordnung abweichen. SNB hatte angenommen, dass die BK4 genau dieses tun wird und den Xgen für die 4. Regulierungsperiode für Elektrizitätsnetzbetreiber auf null setzt. Dem Vorsichtsprinzip folgend, um womöglich keine zu große Abweichung zwischen der unterstellten, von der tatsächlichen Erlösobergrenze für 2024 zu generieren, hat SNB einen Xgen von 0,5 angewandt.

Im Rahmen der neuen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der BNetzA hat SNB erwartet, dass die BNetzA sich vor dem Hintergrund des vorausschauenden Netzausbaus von ihrer bisherigen deutlich vergangenheitsorientierten Regulierungspraxis nunmehr löst und stärker versucht, selbst gestalterisch die Bedingungen für die Energiewende zu verbessern. Dass sie sich für eine grundsätzliche Neuregelung im Rahmen von N.E.S.T. gemeinsam mit den Netzbetreibern und anderen Stakeholdern die Zeit nehmen will, um eine gut begründete und nachhaltige Lösung (auch für den Xgen) ab 2029 zu finden, begrüßt SNB. Aber auch vor diesem Hintergrund und dem Vorsichtsprinzip folgend, müsste sie den Xgen für die 4. Regulierungsperiode übergangsweise auf null setzen. SNB kann keine

Anzeichen erkennen, warum sich die Elektrizitätsnetzbetreiber in den Jahren 2024 bis 2028, für die der Xgen wirkt, produktiver entwickeln sollten als die Volkswirtschaft. Auch die BNetzA hat dies nicht geprüft. Die Produktivitätsentwicklung der Elektrizitätsnetzbetreiber, welche im Festlegungsentwurf der bisherigen Regulierungspraxis folgend mit Blick in die Vergangenheit ermittelt wurde, sollte mit Blick auf die Herausforderungen der kommenden Jahre keine Rolle mehr spielen. Es wird Zeit für einen umfassenderen Paradigmenwechsel in Richtung „Zukunft gemeinsam gestalten“.

Datum
18.09.2024

Seite/Umfang
3/3

Freundliche Grüße

Stromnetz Berlin GmbH

